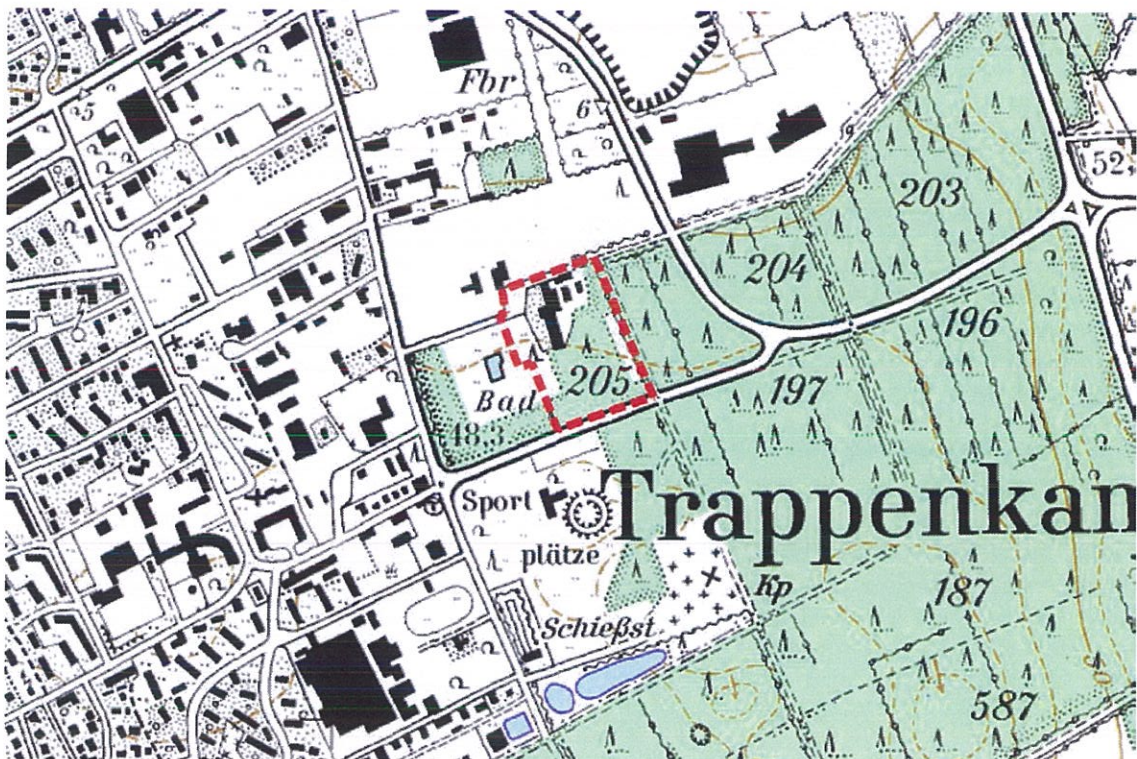




## BEGRÜNDUNG ZUR 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für das Gebiet: „nördlich der Segeberger Straße, östlich der Waldstraße und südlich bzw. teilweise auch nördlich des Fußweges zwischen dem Hotel und der K 52 und westlich der Waldfläche „Große Heide““



Ausschnitt aus der Topografischen Karte TOP25

Bearbeitet für die Gemeinde Trappenkamp:

**Möller-Plan**

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)

eMail [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)



## INHALTSVERZEICHNIS

### Teil 1 - Begründung

1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich .....	1
2. Ziel und Zweck der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	2
3. Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs .....	2
3.1 Demografische Entwicklung der Gemeinde Trappenkamp .....	2
3.2 Entwicklungspotenziale .....	5
4. Übergeordnete Planungen und Bindungen .....	6
5. Flächenausweisung – Wohnbauflächen.....	10
6. Flächenausweisung - Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen .....	10
7. Erschließung.....	11
8. Immissionsschutzmaßnahmen .....	11
8.1 Lärmschutz .....	11
8.2 Richtfunkstrecke .....	13
9. Natur- und Artenschutz.....	13
9.1 Artenschutzfachliche Konflikte.....	13
9.2 Knicks .....	15
9.3 Waldersatz .....	15

### Teil 2 - Umweltbericht

10. Einleitung.....	16
10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	16
10.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung .....	16
11. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes .....	17
11.1 Schutzgut Mensch .....	17
11.1.1 Bestand und Bewertung .....	18
11.1.2 Vorbelastungen .....	19
11.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	19
11.2.1 Bestand und Bewertung .....	19
11.2.2 Vorbelastungen .....	20
11.3 Schutzgut Boden .....	21
11.3.1 Bestand und Bewertung .....	21
11.3.2 Vorbelastungen .....	23
11.4 Schutzgut Wasser .....	23
11.4.1 Bestand und Bewertung .....	23
11.4.2 Vorbelastungen .....	24
11.5 Schutzgüter Luft und Klima .....	24



11.5.1 Bestand und Bewertung .....	24
11.5.2 Vorbelastungen .....	25
11.6 Schutzgut Landschaft .....	25
11.6.1 Bestand und Bewertung .....	25
11.6.2 Vorbelastungen .....	26
11.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	26
11.7.1 Bestand und Bewertung .....	26
11.7.2 Vorbelastungen .....	26
11.8 Wechselwirkungen .....	26
12. Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	28
12.1 Schutzgut Mensch .....	28
12.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	31
12.3 Schutzgüter Boden und Wasser.....	32
12.4 Schutzgüter Luft und Klima .....	32
12.5 Schutzgut Landschaft.....	33
12.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	33
12.7 Wechselwirkungen .....	33
13. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale.....	34
14. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	35
15. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	35
16. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung .....	35
17. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse ....	36
18. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB.....	36



## **Teil 1 – Begründung**

### **zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp**

**für das Gebiet „nördlich der Segeberger Straße, östlich der Waldstraße, südlich des Fußweges zur K52 und westlich der Waldfläche „Große Heide““**

**Die Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem abschließenden Beschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde Trappenkamp vorgenommene Abwägung wider.**

#### **1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich**

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Trappenkamp ist der Geltungsbereich der 25. Änderung größtenteils als Sondergebiet „Erholung“ und als Fläche für Wald dargestellt. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung Tennisplatz und Freibad dargestellt.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Vorbereitung für die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 22 im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Gemeinde Trappenkamp hat am 13.02.2014 die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Wohnbauflächen beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Trappenkamp.

Südlich wird der Geltungsbereich durch die Segeberger Straße begrenzt, nördlich durch die Waldstraße. Wiederum nördlich der Waldstraße liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21. Westlich grenzt das Gelände des Waldschwimmbades an, östlich die Waldfläche „Große Heide“. Die Gesamtfläche umfasst ca. 4,00 ha.

Etwa 200 m nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich das Werk der Oskar Heuchert GmbH & Co. KG, einem Unternehmen, das sich auf Mauerhandwerk, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk sowie Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk spezialisiert hat, sowie das Werksgelände der Berding Beton GmbH, welche ebenfalls Betonfertigteile herstellt.

## **2. Ziel und Zweck der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Randbereich der Gemeinde Trappenkamp. Auf dem Gelände befand sich das ehemalige Waldhotel und die dazu gehörenden Sportanlagen. Das ehemalige Waldhotel wurde in den Jahren 2014 und 2015 abgebrochen. Im östlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein Nadelwald, der als Wirtschaftswald genutzt wird.

Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Großteil Geltungsbereiches als Wohnbaufläche dargestellt. Im westlichen Bereich wird eine Fläche zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt. Aufgrund der Nähe zum Waldschwimmbad ist eine Lärmabschirmung in Form eines Lärmschutzwalls erforderlich.

Ziel der Planaufstellung ist es, die Deckung des Baulandbedarfes für die Gemeinde planungsrechtlich vorzubereiten und zu sichern. Es steht vor allem auch die Wiedernutzbarmachung bereits bebauter Flächen (ehemaliges Waldhotel) im Interesse der Gemeinde.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die weitere Entwicklung von Siedlungsflächen umgesetzt werden. Als Planungsziel wird die Darstellung als Wohnbaufläche und als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angestrebt.

## **3. Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs**

### **3.1 Demografische Entwicklung der Gemeinde Trappenkamp**

Die Analyse der Einwohnerentwicklung zeigt einen positiven Trend. Während die Gemeinde Trappenkamp in den Jahren 2004 – 2008 einen Einwohnerverlust zu verzeichnen hatte, stieg die Einwohnerzahl ab 2008 von 4.643 auf 5.065 Einwohner im Jahr 2014 und erreichte damit wieder fast die Einwohnerzahl aus dem Jahr 2004 von 5.105. Diese Einwohnerentwicklung resultiert aus einer relativ stabilen natürlichen Bevölkerungsbewegung (Saldo aus Lebendgeborenen und Gestorbenen) und einem positiven Migrationssaldo (Saldo aus Zu- und Fortzügen). Während die Gemeinde in den Jahren 2004 bis 2008 Einwohner durch Fortzug verlor, kehrte sich dieser Trend ab dem Jahr 2008 um. Die Gemeinde konnte durch Zuzug die Einwohnerverluste aus den Jahren 2004 bis 2008 wieder kompensieren.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein; [www.statistik-nord.de](http://www.statistik-nord.de); Letzter Zugriff: 12.04.2016



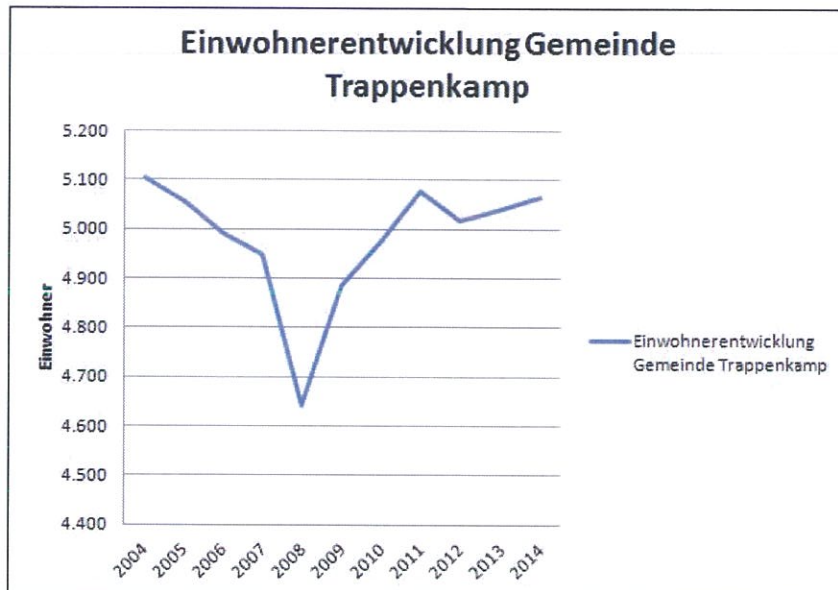


Abbildung 1 - Einwohnerentwicklung Gemeinde Trappenkamp - eigene Darstellung

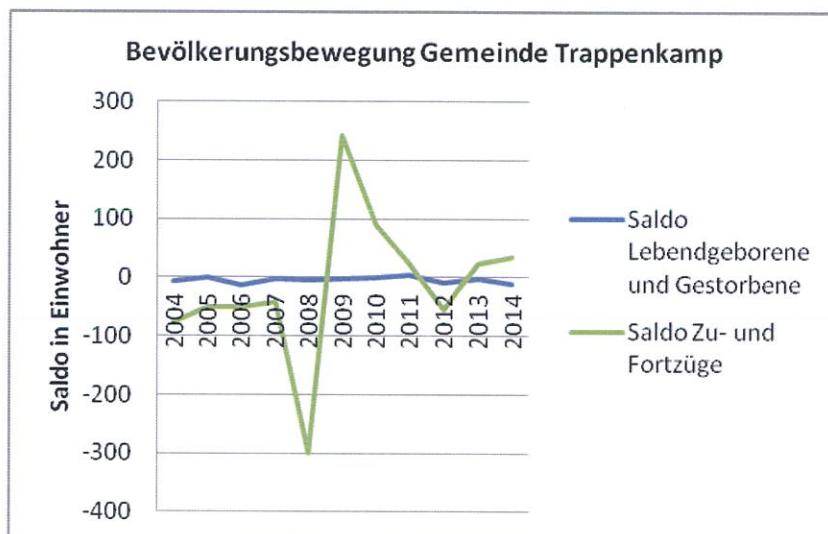


Abbildung 2 - Bevölkerungsbewegung Gemeinde Trappenkamp - eigene Darstellung

Diese positive Einwohnerentwicklung lässt sich auch auf Kreisebene nachweisen. Die Einwohnerzahlen stiegen innerhalb der Jahre 2004 von 256.166 auf 264.972 Einwohner im Jahr 2014. Diese Entwicklung beruht auf einer positiven Bevölkerungsbewegung. Dabei ist jedoch auffällig, dass dieser Bevölkerungszuwachs ausschließlich aus dem Migrationssaldo resultiert. Während der Saldo von Lebendgeborenen und Gestorbenen im Kreis Segeberg innerhalb der Jahre 2004 bis 2014 durchweg negativ ist, ist im Gegensatz dazu der Saldo der Zu- und Fortzüge mit Ausnahme des Jahres 2008 seit dem Jahr 2004 positiv.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein; [www.statistik-nord.de](http://www.statistik-nord.de); Letzter Zugriff: 12.04.2016

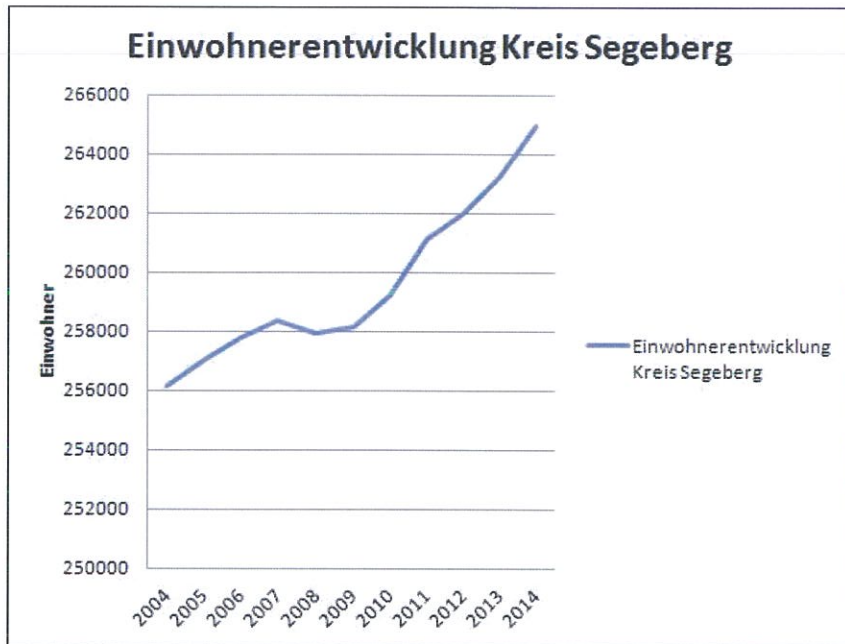


Abbildung 3 - Einwohnerentwicklung Kreis Segeberg- eigene Darstellung

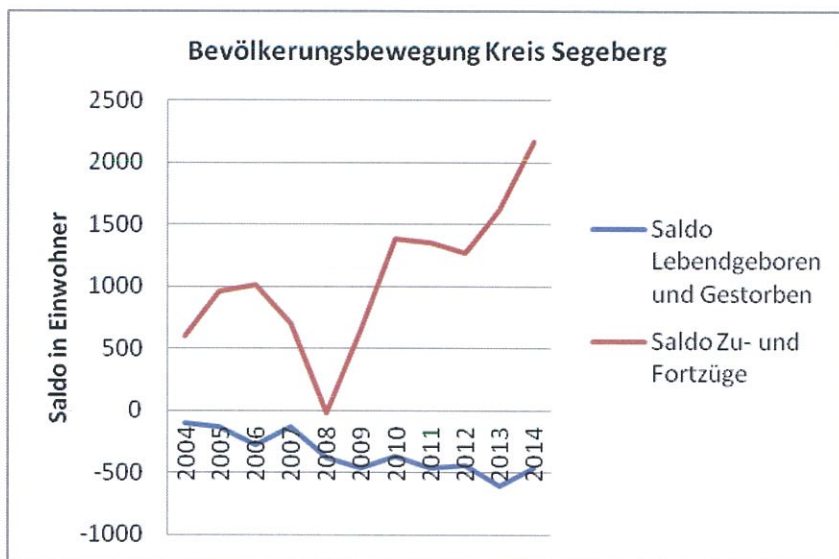


Abbildung 4 - Bevölkerungsbewegung Kreis Segeberg - eigene Darstellung

Durch das Büro Gertz Gutsche Rümenapp wurde im Jahr 2013 eine kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Segeberg durchgeführt. Die Prognose geht für die Gemeinde Trappenkamp von einem starken Rückgang von ca. 600 Einwohnern bis zum Jahr 2030 aus.<sup>3</sup>

Gleichzeitig relativiert der Bericht aber die Aussagekraft und Tragfähigkeit der Prognose dahingehend, dass bei kleineren Gemeinden < 5.000 Einwohner umso größere Ungenauigkeiten aufgrund von instabilen Bestimmungsfaktoren der Bevölkerungsentwicklung auftreten können. Für kleinere Gemeinden stellt diese Prognose lediglich eine Orientierungsgröße dar. Weiterhin nicht berücksichtigt

<sup>3</sup> Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Segeberg, Gertz Gutsche Rümenapp GbR, Hamburg/Berlin, September 2013, S.26



werden konnten, zum damaligen Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes, die aktuellen Zuwanderungserscheinungen nach Deutschland im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung.

Die Gemeinde Trappenkamp geht daher angesichts der aktuellen Situation von einer weiteren positiven Einwohnerentwicklung in den nächsten Jahren aus. Sofern ein positiver Wanderungssaldo erhalten bleibt, wird die Gemeinde weiter wachsen und es wird ein Bedarf an Wohnbauflächen bestehen. Insbesondere durch die Beliebtheit als familienfreundliche Gemeinde im Grünen bei jungen Familien und den daraus resultierenden Zuzug in neue Baugebiete kann sich auch die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo aus lebendgeborenen und gestorbenen) weiter stabilisieren und sogar zum Positiven entwickeln.

### **3.2 Entwicklungspotenziale**

Das letzte erschlossene Baugebiet der Gemeinde ist das Gebiet des B-Planes Nr. 21, das im Jahr 2012 als Satzung beschlossen wurde. Dieses Gebiet grenzt nördlich an den Geltungsbereich an. Derzeit ist bereits ein Großteil des Gebietes mit überwiegend Einfamilienhäusern bebaut. Es stehen nur noch wenige Baugrundstücke zur Verfügung.

Die Gemeinde Trappenkamp hat im Jahr 2006 ein Baulückenkataster erstellt und dieses im Rahmen der Bearbeitung des B-Planes Nr. 22 im November 2015 evaluiert. Dabei wurden 87 Grundstückseigentümer von Baulücken im Gemeindegebiet erneut befragt, wovon bis Ende Februar 2016 68 Grundstückseigentümer auf einen Fragebogen antworteten. Anhand dieser Rückmeldungen ist festgestellt worden, dass in der Gemeinde Trappenkamp theoretisch 7 Bauplätze (mit Ausnahme der noch verfügbaren Bauplätze im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21) zur Verfügung stehen. Diese befinden sich jedoch im Privateigentum und sind für die Gemeinde nicht planbar.

Die Ausweisung neuer Baugebiete begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gesteigener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gesteigener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 22 will die Gemeinde langfristig den Bedarf an Wohnbauflächen decken und zudem eine ehemals bebaute Fläche (ehemaliges Waldhotel) wieder nutzbar machen.



#### 4. Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** ist Trappenkamp gemeinsam mit Bornhöved als Unterzentrum dargestellt und hat damit die Aufgabe, für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs zu sichern.

Die Gemeinde befindet sich zudem an der Landesentwicklungsachse zwischen Kiel und Bad Segeberg. Gemeinden entlang der Landesentwicklungsachsen sind durch überregionale Verkehrswege erschlossen und zeichnen sich durch besondere Wachstumsperspektiven aus. Mit der Anbindung an die Bundesautobahn A21 ist die Gemeinde Trappenkamp hervorragend an das überörtliche Verkehrsnetz und an die Metropolregion Hamburg angebunden.

Weiterhin befindet sich die Gemeinde Trappenkamp im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen eignet sich dieser Raum besonders für Tourismus und Erholung.

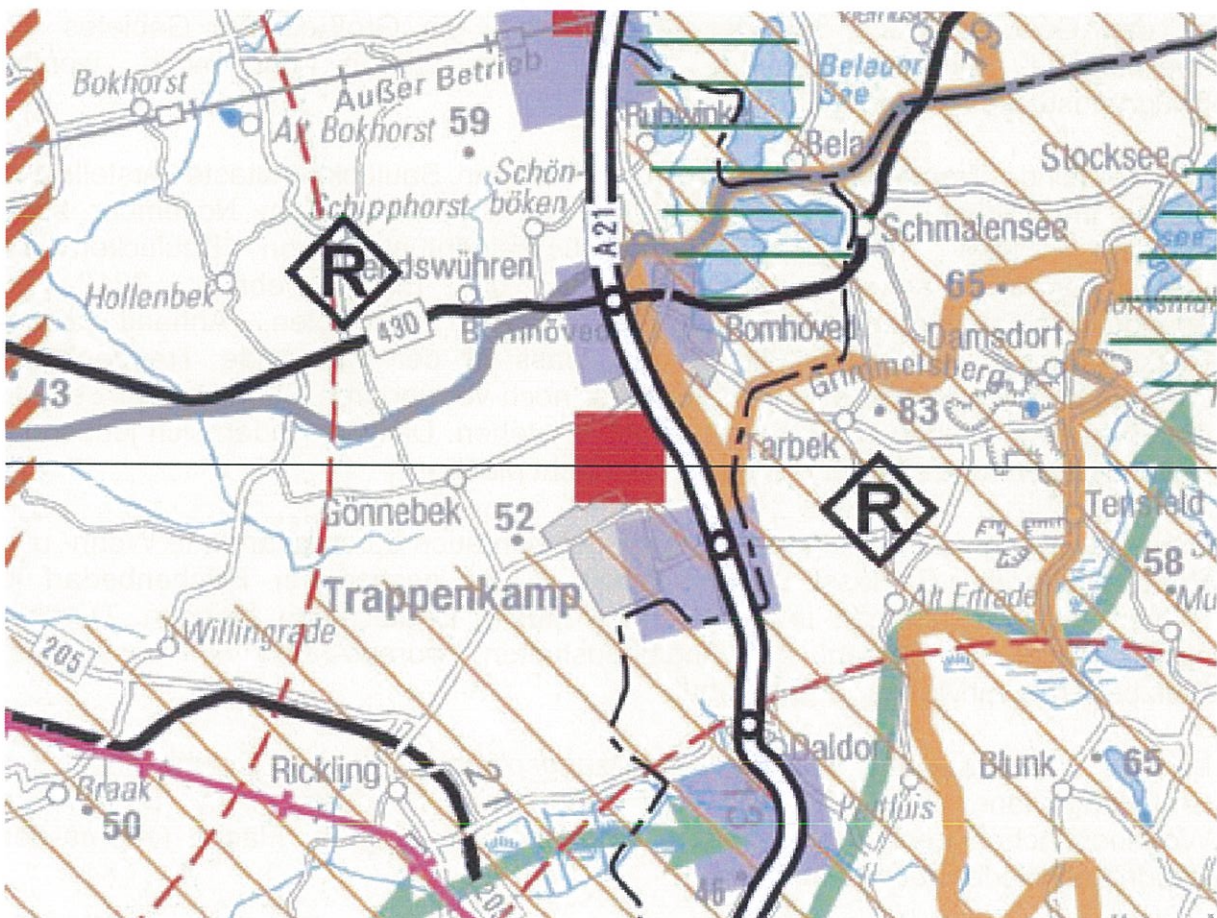


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)



Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Trappenkamp ist gemeinsam mit der Gemeinde Bornhöved als Unterzentrum eingestuft. Als Unterzentrum übernimmt Trappenkamp eine wichtige Funktion im Beziehungsgeflecht zwischen zentralem Ort und ländlichem Raum.

Im Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum I ist im Kapitel 5.6 "Ziele und Orientierungsrahmen" für Städte und Gemeinden ausgeführt, dass die Gemeinde Trappenkamp im Zusammenspiel mit der Gemeinde Bornhöved als gemeinsames Unterzentrum weiter zu entwickeln ist. Zur weiteren Stärkung der zentralörtlichen Funktion ist eine abgestimmte Siedlungs- und Infrastrukturplanung notwendig.

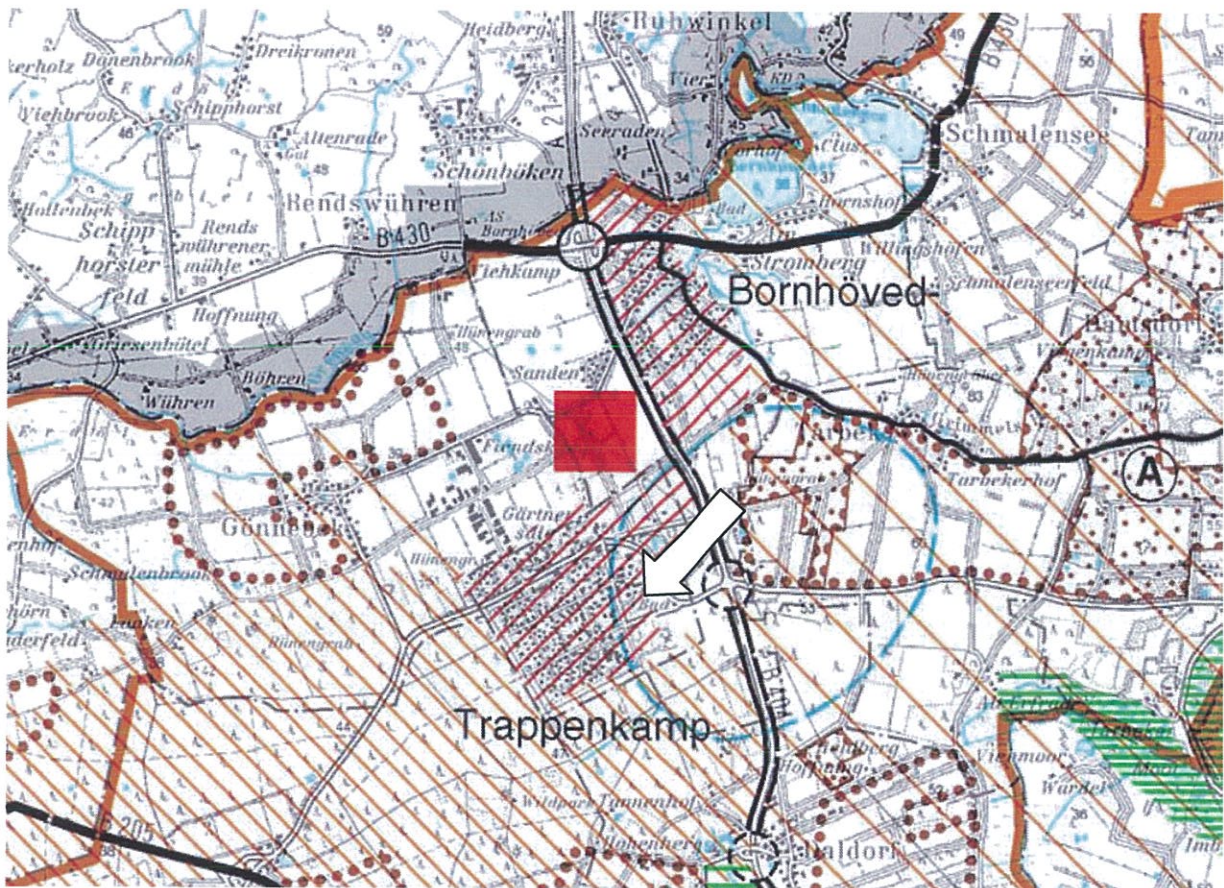


Abbildung 6 Ausschnitt aus dem Regionalplan - Planungsraum I (1998)



Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht, bis auf die Ausweisung eines geplanten Wasserschutzgebietes sowie der teilweisen Darstellung von Waldflächen, keine Bindungen für den Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes wurde noch nicht vollzogen (WSG Bornhöved).



Abbildung 7 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)

Ein rechtskräftiger **Landschaftsplan** für das Gemeindegebiet existiert nicht. Die Gemeinde Trappenkamp ist durch Bescheid des Ministeriums für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 08.10.1993 von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes befreit.



Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Trappenkamp stellt den Plangeltungsbereich im nördlichen Teil als Sondergebiet „Erholung“ dar.

Diese Darstellung beruht auf der Nutzung durch das ehemalige Waldhotel. Mit dem Abbruch des Waldhotels wurde die Nutzung zu Erholungszwecken zugunsten einer zukünftigen Wohnnutzung aufgegeben. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich die ehemaligen Sportflächen des Waldhotels. Im westlichen Teil befinden sich Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schwimmbad. Des Weiteren sind Waldflächen dargestellt.

Voraussetzung für den Bebauungsplan Nr. 22 ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Änderungsbereich soll mit der 25. Änderung als Wohnbaufläche und als Fläche zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt werden.

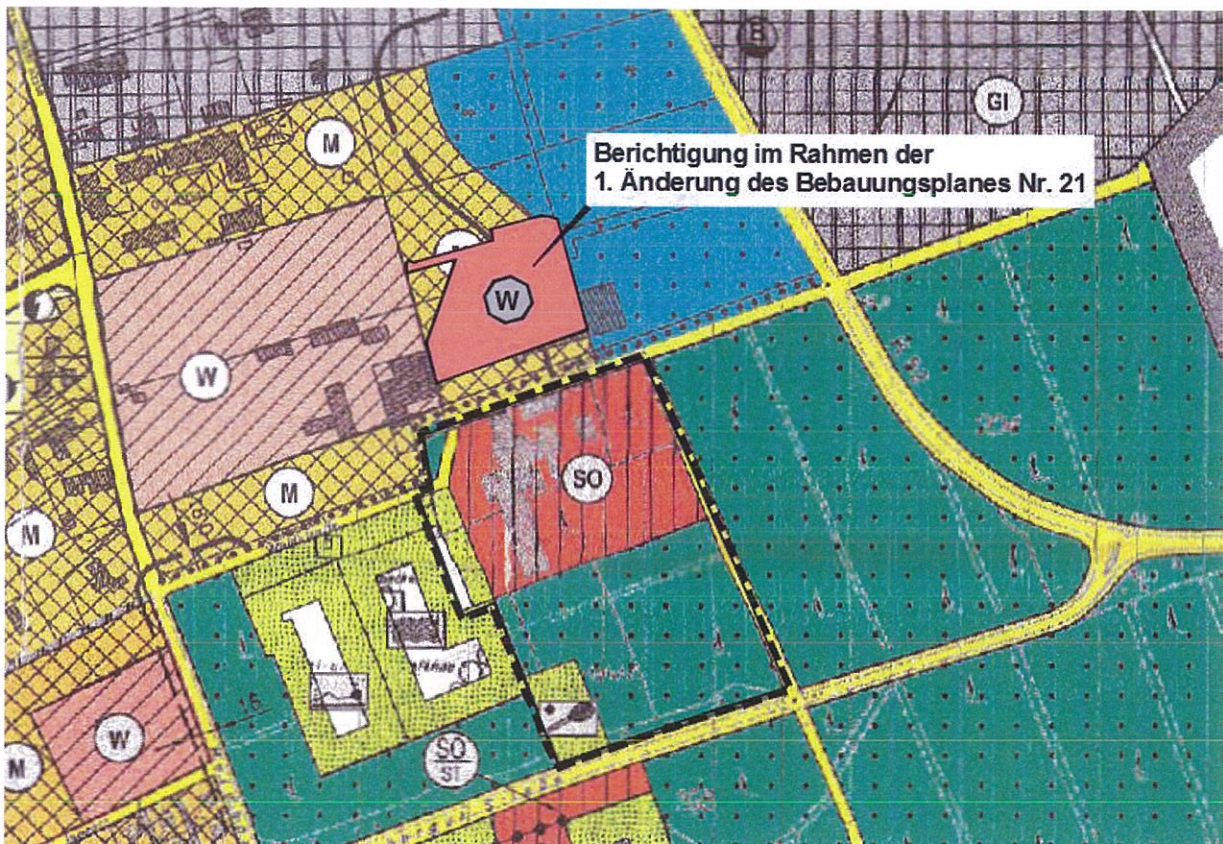


Abbildung 8 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Trappenkamp



## **5. Flächenausweisung – Wohnbauflächen**

Nach § 1 BauNVO können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dargestellt werden. Die Darstellung erfolgt als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.

Es stehen vor allem die Wiedernutzbarmachung bereits bebauter Flächen (ehemaliges Waldhotel und Sportflächen) und die Ausweisung attraktiver Wohnbauflächen für Familien im Interesse der Gemeinde.

## **6. Flächenausweisung - Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches wird zur Abgrenzung zum Waldschwimmbad eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung eines Lärmschutzwalles vorgesehen. Der Lärmschutzwall besitzt eine Höhe von ca. 6,00 m und verläuft von Norden nach Süden entlang der Grenze des Plangeltungsbereiches.

Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 22 konkretisiert.



## 7. Erschließung

Erschlossen wird der Änderungsbereich von der Segeberger Straße und von der Waldstraße aus. Das gilt sowohl für die verkehrliche Erschließung, als auch für die Ver- und Entsorgung.

Die **Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und Erweiterung des vorhandenen kommunalen Leitungssystems. Versorgungsträger sind die Gemeindewerke Trappenkamp. Im Rahmen einer Vorabauskunft wurde durch die Gemeindewerke Trappenkamp empfohlen, einen Ringschluss zwischen der Trinkwasserleitung in der Waldstraße durch das Plangebiet bis hin zur Trinkwasserleitung in der Segeberger Straße herzustellen. Dadurch könnten Stagnationen im Trinkwasserleitungsnetz verhindert werden.

Die **Stromversorgung** erfolgt durch Nutzung und Erweiterung des vorhandenen Leitungssystems. Netzbetreiber ist die Schleswig-Holstein Netz AG.

Das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG, wird durch Anbindung an das bestehende Leitungssystem in der Waldstraße erweitert.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt durch Nutzung und Erweiterung des vorhandenen Leitungsnetzes durch die Gemeindewerke Trappenkamp.

Die **Regenwasserentsorgung** ist auf den privaten Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Regenwasserentsorgung der Planstraßen erfolgt durch eine Versickerungsmulde entlang der Fußwege bzw. der öffentlichen Verkehrsflächen.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch Anbindung an das Trinkwassernetz und Errichtung von Unterflurhydranten in den Planstraßen. Gemäß Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) besteht ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Nach Auskunft durch die Gemeindewerke Trappenkamp vom 13.04.2016 kann der Bedarf durch das Trinkwassernetz gedeckt werden. Vorratshaltende Maßnahmen (Löschwasserbecken bzw. Löschwassertank) sind nicht erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist damit sicher gestellt.

## 8. Immissionsschutzmaßnahmen

### 8.1 Lärmschutz

Für den Plangeltungsbereich wurde durch den TÜV-Nord Umweltschutz eine Schallimmissionsprognose für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 22 erarbeitet. Dabei wurde die Lärmbelastung durch die Betonwerke Oskar Heuchert GmbH & Co. KG und Berding Beton GmbH, durch das Waldschwimmbad, dem Sportzentrum Trappenkamp mit Forum sowie durch die Segeberger Straße berücksichtigt.



Die Ergebnisse dieser Schallimmissionsprognose werden hier zusammenfassend erläutert.

### **Verkehr**

Die Geräuschimmissionen durch den Verkehr überschreiten im straßennahen Bereich die Orientierungswerte der DN 18005. Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse sollten die Eigenabschirmung der Gebäude sowie aktive bzw. passive Schallschutzmaßnahmen bei Notwendigkeit vorgesehen werden.

### **Gewerbe**

Die Geräuschimmissionen durch Gewerbe werden maßgeblich durch die Fa. Berding Beton bestimmt. Es wurde ein Betriebsablauf aufgezeigt, welcher die maximalen Geräuschmissionen beschreibt und bei dem die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden können.

### **Parkplatz**

Die Parkplätze der Sportanlagen befinden sich direkt gegenüber des Plangebietes auf der anderen Straßenseite der Segeberger Straße.

Die kürzeste Entfernung eines Stellplatzes für einen PKW auf dem Caravanstellplatz zur ursprünglich vorgesehenen südlichen Baugrenze des Plangebietes beträgt ca. 25 m. Gemäß der Parkplatzlärmstudie ist für die Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums in einem allgemeinen Wohngebiet ein Abstand von 28 m erforderlich. Die Baugrenze wurde im Bebauungsplan Nr. 22 in diesem Bereich entsprechend angepasst.

### **Freizeitanlagen - Waldbühne**

Die Konzerte in der Waldbühne finden an weniger als an 10 Tagen im Jahr statt, so dass sie als seltene Ereignisse einzustufen sind.

Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse im Nachtzeitraum werden für die derzeitige Aufstellung der Lautsprecher nicht eingehalten.

Es wurde geprüft werden, ob eine andere Ausrichtung der Lautsprecher (z.B. in Richtung Südosten) zur Einhaltung des Nacht-Immissionsrichtwertes führt. Dies ist nicht der Fall.

Wenn bei Veranstaltungen im Freien die Immissionsrichtwerte trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht eingehalten werden können, muss eine Sonderfallbeurteilung erfolgen. In ihr sind die Standortgebundenheit sowie die soziale Adäquanz und Akzeptanz zu beurteilen. Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der Geräuschbelastigungen sind explizit zu begründen. Dies muss dann bei jeder Veranstaltung im Rahmen einer Einzelgenehmigung erfolgen.

Die Zulässigkeit der Überschreitungen wird veranstaltungsbezogen geprüft und kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden.



### **Freizeitanlagen - Waldschwimmbad**

Das Waldschwimmbad grenzt unmittelbar an das Plangebiet. Mit aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall mit 5 bzw. 6 m Höhe) kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sonntags innerhalb der Ruhezeit (13 bis 15 Uhr) bei Vollaustattung nicht im gesamten Plangebiet sichergestellt werden. Es verbleiben Teilbereiche mit Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von bis zu 2 dB im Erdgeschoss und von bis zu 8 dB(A) im Dachgeschoss.

Die Überschreitungen bestehen nur im Tageszeitraum.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 22 sind:

- die Lärmpegelbereiche dargestellt,
- der Lärmschutzwall mit seiner Höhe festgesetzt und
- die Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gegen Lärm aus dem Waldschwimmbad gekennzeichnet.

Die Schallimmissionsprognose vom 27.09.2016 ist der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 22 beigelegt.

**Hinweis: Die im Bebauungsplan Nr. 22 vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen gegenüber Freizeitlärm (Waldschwimmbad) und Verkehrslärm sind geeignet, die Lärmbelastungen soweit zu reduzieren, dass sie nicht gesundheitsschädlich sind. Es ist nicht möglich, eine so weite Reduzierung zu erreichen, dass nichts zu hören ist. Umgebungsgeräusche werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aus verschiedenen Quellen wahrnehmbar sein.**

## **8.2 Richtfunkstrecke**

Mit Schreiben vom 07.11.2016 wurde durch die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mitgeteilt, dass der Plangeltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durch eine Richtfunkverbindung gekreuzt wird. Dabei handelt es sich um die Richtfunktrasse Link 101551651.

Diese Richtfunktrasse wurde nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt und besitzt einen beidseitigen Schutzstreifen um die Mittellinie der Richtfunktrasse von 5,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen bauliche Anlagen nur maximal eine Höhe bis zu 32,00 m erreichen.

## **9. Natur- und Artenschutz**

### **9.1 Artenschutzfachliche Konflikte**

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 22, der im Parallelverfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde,



wurde durch das Büro leguan gmbh eine biologische Einschätzung des Vorhabens zum Artenschutz erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden hier zusammenfassend erläutert.

Dabei wurden die vorhandenen Biotoptypen und Brutvögel untersucht. Des Weiteren wurde das Vorhabengebiet auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten geprüft.

Es wurden insgesamt 18 verschiedene Biotoptypen bzw. Biotoptypenkombinationen innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Diese wurden nach der derzeit aktuellen Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LLUR 2015) zugewiesen. Dabei wurden insgesamt 4 Knicks nachgewiesen, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG unterstehen. Diese Knicks befinden sich an der nördlichen sowie westlichen Plangebietsgrenze. Ein weiterer Knick befindet sich an der südwestlichen Grenze des Waldgebietes.

Gefäßpflanzen, die sich auf der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Bundesrepublik Deutschland befinden, wurden nicht nachgewiesen. Drei Pflanzenarten befinden sich auf der Vorwarnliste des Landes Schleswig-Holstein. Arten auf der Vorwarnliste gehen in ihren Bestand zurück. Eine Gefährdung der Bestände ist derzeit jedoch nicht anzunehmen. Streng geschützte Arten des Anhangs IV konnten nicht nachgewiesen werden.

Des Weiteren wurde in Form von Begehungen das Spektrum an vorhandenen Brutvogelarten festgestellt. Dabei wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 22 Brutvogelarten bei Begehungen nachgewiesen. Sämtliche dieser Vogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Artenschutzfachliche Konflikte können ausgeschlossen werden, sofern Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit stattfinden und die beanspruchten Gehölze im Rahmen des erforderlichen Waldersatzes bzw. der zu ersetzenden Knickstrukturen kompensiert werden. Dabei ist ein zeitlicher Verzug tolerabel, das heißt, die Kompensation muss nicht zeitgleich oder vorgezogen erfolgen.

Es wurden insgesamt drei Fledermausarten festgestellt. Das Plangebiet fungiert als Jagdhabitat, weist aber für diese Fledermäuse nur eine durchschnittliche Bedeutung auf. Quartiere wurden nicht festgestellt. Artenschutzfachliche Konflikte resultieren aus der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht.

Bei Begehungen wurden fünf Amphibienarten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Dabei zählt der Moorfrosch zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten. Dieser wurde in einem ehemaligen Zierteich im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches nachgewiesen. Daher sind im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen des Bebauungsplanes so genannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures* – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) erforderlich. Diese CEF-Maßnahme sieht die Erschaffung eines Ersatzhabitats nord-/nordöstlich des bestehenden Teiches auf dem Flurstück 177 vor und die ökologische Baubegleitung vor.



Sofern Baufeldfreimachungen und Arbeiten an den Gehölzen außerhalb der Brutzeiten stattfinden (1. März bis 30. September) sowie ein Ausgleich des Habitatverlustes der Moorfrösche im Rahmen der zuvor erwähnten CEF-Maßnahmen umgesetzt wird, stehen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 22 keine artenschutzfachlichen Konflikte entgegen.

Die biologische Einschätzung des Vorhabens zur Artenschutz durch das Planungsbüro leguan vom 28.07.2015 ist der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 22 beigelegt.

## 9.2 Knicks

Im Zuge der biologischen Einschätzung des Vorhabens durch das Planungsbüro leguan wurde festgestellt, dass sich innerhalb des Plangeltungsbereiches 4 Knicks befinden, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG dem Biotopschutz unterstehen. Diese Knicks befinden sich an der westlichen Grenze zum Waldschwimmbad (Flurstück 31/14), der nördlichen Grenze an der Waldstraße (Flurstück 31/4), der südlichen Grenze zur Segeberger Straße (Flurstück 31/11 und 31/16) sowie entlang des Waldgebietes auf dem Plangeltungsbereich.

Zwei dieser Knicks werden nicht beeinträchtigt, zwei haben nicht annähernd die typische Knickausprägung. Die Ermittlung des Ersatzerfordernisses erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22.

## 9.3 Waldersatz

Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Nutzungsänderung in Wohnbauflächen sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist eine dauerhafte Umwandlung der bestehenden Waldfläche erforderlich. Bei dieser Waldfläche handelt es sich um einen Wirtschaftswald. Naturwald wird daher nicht beeinträchtigt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 18.363 m<sup>2</sup>

Die Gemeinde Trappenkamp beantragte im Januar 2016 bei der Unteren Forstbehörde eine entsprechende Waldumwandlung. Dabei wurde ein Ausgleichsverhältnis von 1:2,5 für den Waldersatz beantragt. Damit beträgt die Waldersatzfläche ca. 45.908 m<sup>2</sup>.

Die Ersatzaufforstung erfolgt bis zum 31.03.2017 in der Gemeinde Daldorf an folgenden Standorten:

- Flur 10, Flurstück 95 (13.656 m<sup>2</sup>)
- Flur 10, Flurstück 96 (13.610 m<sup>2</sup>)
- Flur 10, Flurstück 97 (13.540 m<sup>2</sup>)
- Flur 10, Flurstück 98 (5.102 m<sup>2</sup>)



## Teil 2 – Umweltbericht

### 10. Einleitung

#### 10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Trappenkamp beabsichtigt mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung von Wohnbauflächen zur planungsrechtlichen Vorbereitung des parallel stattfindenden Verfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 22. Mit der Darstellung als Wohnbaufläche und dem parallel stattfindenden Bauleitverfahren zum Bebauungsplan Nr. 22 will die Gemeinde den Bedarf an Bauland sichern.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die weitere Entwicklung von Siedlungsflächen umgesetzt werden. Ziel der Planaufstellung ist es, die Deckung des Baulandbedarfes für die Gemeinde planungsrechtlich vorzubereiten und zu sichern. Es stehen vor allem die Wiedernutzbarmachung bereits bebauter Flächen (ehemaliges Waldhotel und Sportflächen) und die Ausweisung attraktiver Wohnbauflächen für Familien im Interesse der Gemeinde.

Der Geltungsbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Trappenkamp als Sondergebiet „Erholung“, als Fläche für Wald sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schwimmbad und Tennisplatz dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich.

Zurzeit ist ein Großteil des Geltungsbereiches ungenutzt. Die Gebäude des ehemaligen Waldhotels wurden abgebrochen und das Gelände sowie der dazu gehörende Sportplatz größtenteils geräumt. Auf dem östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche. Für diese Fläche wurde bereits eine Waldumwandlung beantragt.

Die Gesamtfläche umfasst ca. 4,00 ha.

#### 10.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** ist Trappenkamp gemeinsam mit Bornhöved als Unterzentrum dargestellt und hat damit die Aufgabe, für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs zu sichern.

Die Gemeinde befindet sich zudem an der Landesentwicklungsachse zwischen Kiel und Bad Segeberg. Gemeinden entlang der Landesentwicklungsachsen sind durch überregionale Verkehrswege erschlossen und zeichnen sich durch besondere



Wachstumsperspektiven aus. Mit der Anbindung an die Bundesautobahn A21 ist die Gemeinde Trappenkamp hervorragend an das überörtliche Verkehrsnetz und an die Metropolregion Hamburg angebunden.

Weiterhin befindet sich die Gemeinde Trappenkamp im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen eignet sich dieser Raum besonders für Tourismus und Erholung.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht, bis auf die Ausweisung eines geplanten Wasserschutzgebietes sowie der teilweisen Darstellung von Waldflächen, keine Bindungen für den Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes wurde noch nicht vollzogen (WSG Bornhöved).

Ein **Landschaftsschutzgebiet** gibt es in der Umgebung des Änderungsbereiches nicht. **Naturdenkmale** sind ebenfalls nicht bekannt.

Das **FFH-Gebiet** Kiebitzholmer Moor und Trentmoor befindet sich südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2.800 m. Des Weiteren befindet sich das FFH-Gebiet Tarbeker Moor westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 4.500 m. Beide FFH-Gebiete sind zu weit vom Plangebiet entfernt, als dass die Auswirkungen von der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehen.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind nicht bekannt.

## 11. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

### 11.1 Schutzgut Mensch

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich werden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

### 11.1.1 Bestand und Bewertung

Zurzeit ist ein Großteil des Geltungsbereiches ungenutzt. Die Gebäude des ehemaligen Waldhotels wurden abgebrochen und das Gelände größtenteils geräumt. Auf dem östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche. Für diese Flächen wurde bereits eine Waldumwandlung beantragt.

Nördlich des Plangeltungsbereiches befindet sich das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21. Der Bebauungsplan Nr. 21 wurde im Jahr 2012 von der Gemeinde als Satzung beschlossen und bereits fast vollständig mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut.

Südlich des Plangeltungsbereiches befindet sich die vielbefahrene Segeberger Straße. Weiter südlich befinden sich das Sportzentrum Trappenkamp und das Forum mit Waldbühne. In etwa 200 m Entfernung in Richtung Nordosten befinden sich Gewerbebetriebe. An den Plangeltungsbereich grenzt westlich das Waldschwimmbad direkt an.

Daher wurden vom TÜV Nord Umweltschutz folgende Aspekte in Hinsicht auf den Lärmschutz bearbeitet:

1. Gewerbelärm - Hierzu sind die in einiger Entfernung befindlichen Betonwerke Heuchert und Berding nordöstlich der Ricklinger Straße für das Plangebiet maßgeblich.
2. Freizeitlärm - Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Waldschwimmbad Trappenkamp an, welches bei geeignetem Wetter gut besucht wird. Die Schleswig-Holsteinische Freizeitlärmrichtlinie fordert für WA-Gebiete insbesondere die Einhaltung des abgesenkten Richtwertes 50 dB(A) an Sonn- und Feiertagen sowie in Ruhezeiten.
3. Sportlärm - Von den primär vereinsgenutzten Sportplatzanlagen südlich der Segeberger Chaussee gehen im Wesentlichen Sportgeräusche durch Fußball und Tennis aus. Maßgeblicher Beurteilungszeitraum ist die sonntägliche Ruhezeit der Sportanlagenlärmschutzverordnung.
4. Veranstaltungslärm - Die Waldbühne des Forums Trappenkamp befindet sich in ca. 150 m Abstand zum Plangebiet, wobei die Bühne in Richtung auf das Plangebiet ausgerichtet ist. Die dortigen Veranstaltungen umfassen auch gelegentliche Musikkonzerte mit Lautsprecherbeschallung (höchstens bis 22 Uhr)
5. Verkehrslärm - Untersucht wird der Verkehrslärm von der Segeberger Straße, die am Südrand des Plangebietes verläuft.



Die Wohnverhältnisse sind von den oben beschriebenen angrenzenden Nutzungen und Einflüssen geprägt und daher als gut, aber nicht als sehr gut zu bewerten. Der Erholungswert der Landschaft wird bestimmt durch ihr Erscheinungsbild und durch Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung. Das Erscheinungsbild wurde oben beschrieben. Es eignet sich aufgrund der Vorbelastungen durch den Freizeit-, Verkehr-, Sport- und Gewerbelärm nur bedingt zur Naherholung. Es ist für kurzfristige Naherholung und Freizeitaktivitäten geeignet, aber nicht für langfristige Erholung Ruhebedürftiger.

### **11.1.2 Vorbelastungen**

Umweltbezogene Vorbelastungen der Wohnverhältnisse, des Wohnumfeldes und der Erholungseignung der Landschaft bestehen durch die vom Gewerbe, dem Verkehr, den Freizeiteinrichtungen sowie durch die Waldbühne des Forums Trappenkamp ausgehenden Immissionen. Diese Vorbelastungen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt und Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 22 zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse festgesetzt.

## **11.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

### **11.2.1 Bestand und Bewertung**

Im Rahmen der Bearbeitung der parallel stattfindenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 wurde durch das Büro leguan gmbh eine biologische Einschätzung des Vorhabens zum Artenschutz erstellt. Dabei wurden die vorhandenen Biotoptypen und Brutvögel untersucht. Des Weiteren wurde das Vorhabengebiet auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten geprüft.

Es wurden insgesamt 18 verschiedene Biotoptypen bzw. Biotoptypenkombinationen auf dem Plangebiet nachgewiesen. Diese wurden nach der derzeit aktuellen Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LLUR 2015) zugewiesen. Dabei wurden insgesamt 4 Knicks nachgewiesen, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG unterstehen. Diese Knicks befinden sich an der nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsgrenze. Ein weiterer Knick befindet sich an der südwestlichen Grenze des Waldgebietes. Die beiden letztgenannten haben keine knicktypische Ausprägung und werden daher wie lückige Pflanzstreifen in die Bilanzierung eingestellt.

Gefäßpflanzen, die sich auf der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Bundesrepublik Deutschland befinden, wurden nicht nachgewiesen. Drei Pflanzenarten befinden sich auf der Vorwarnliste des Landes Schleswig-Holstein.



Arten auf der Vorwarnliste gehen in ihrem Bestand zurück. Eine Gefährdung der Bestände ist derzeit jedoch nicht anzunehmen. Streng geschützte Arten des Anhangs IV konnten nicht nachgewiesen werden.

Des Weiteren wurde in Form von Begehungen das Spektrum an vorhandenen Brutvogelarten festgestellt. Dabei wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 22 Brutvogelarten bei Begehungen nachgewiesen. Sämtliche dieser Vogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Artenschutzfachliche Konflikte können ausgeschlossen werden, sofern Baufeldfreimachungen und Arbeiten an den Gehölzen außerhalb der Brutzeiten stattfinden. Der Verlust der Waldfläche ist zu ersetzen, für den Wegfall der beiden lückigen Gehölzstreifen ist Ausgleich zu schaffen. Dabei ist ein zeitlicher Verzug tolerabel, das heißt, die Kompensation muss nicht zeitgleich vorgezogen erfolgen.

Es wurden insgesamt drei Fledermausarten festgestellt. Das Plangebiet fungiert als Jagdhabitat, weist aber für diese Fledermäuse nur eine durchschnittliche Bedeutung auf. Quartiere wurden nicht festgestellt. Artenschutzfachliche Konflikte resultieren aus der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht. Im Jahr 2014 wurden die Gebäude des ehemaligen Waldhotels auf eventuell vorhandene Fledermausquartiere untersucht. Da keine Quartiere festgestellt wurden, wurde die Freigabe für den Abriss erteilt.

Bei Begehungen wurden fünf Amphibienarten auf dem Plangebiet nachgewiesen. Dabei zählt der Moorfrosch zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten. Dieser wurde in einem ehemaligen Zierteich im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches nachgewiesen. Daher sind im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen des Bebauungsplanes so genannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures* – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) erforderlich. Diese CEF-Maßnahme sieht die Erschaffung eines Ersatzhabitats nord-/nordöstlich des bestehenden Teiches auf dem Flurstück 177 vor und die ökologische Baubegleitung vor. Der Antrag für den Bau dieses Teiches wurde gestellt.

Sofern Baufeldfreimachungen und Arbeiten an den Gehölzen außerhalb der Brutzeiten stattfinden (1. März bis 30. September) sowie ein Ausgleich des Habitatverlustes der Moorfrösche im Rahmen der zuvor erwähnten CEF-Maßnahmen umgesetzt wird, stehen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 22 keine artenschutzfachlichen Konflikte entgegen.

### **11.2.2 Vorbelastungen**

Das Vorkommen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen wurde deutlich limitiert bzw. unterbunden durch die ehemalige Nutzung durch das Waldhotel sowie durch den Sportplatz. Bei den vorhandenen Waldflächen handelt es sich um einen Wirtschaftswald mit hohem Kiefernanteil. Ein Naturwald wird daher für die zukünftige Wohnbebauung nicht in Anspruch genommen. Der Verlust an Waldflächen wird im Rahmen eines Waldersatzes im Verhältnis 1:2,5 ausgeglichen. Es werden insgesamt



ca. 45.908 m<sup>2</sup> Wald in der Gemeinde Daldorf aufgeforstet (Siehe Kapitel 10.3 der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes).

### **11.3 Schutzgut Boden**

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse, soweit zutreffend, anhand der in § 2 Abs.2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

- Funktion als Lebensraum und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

#### **11.3.1 Bestand und Bewertung**

Die anstehenden Bodenverhältnisse wurden anhand der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Maßstab 1:25.000) vom Geologischen Landesamt (Stand 1995) ermittelt.

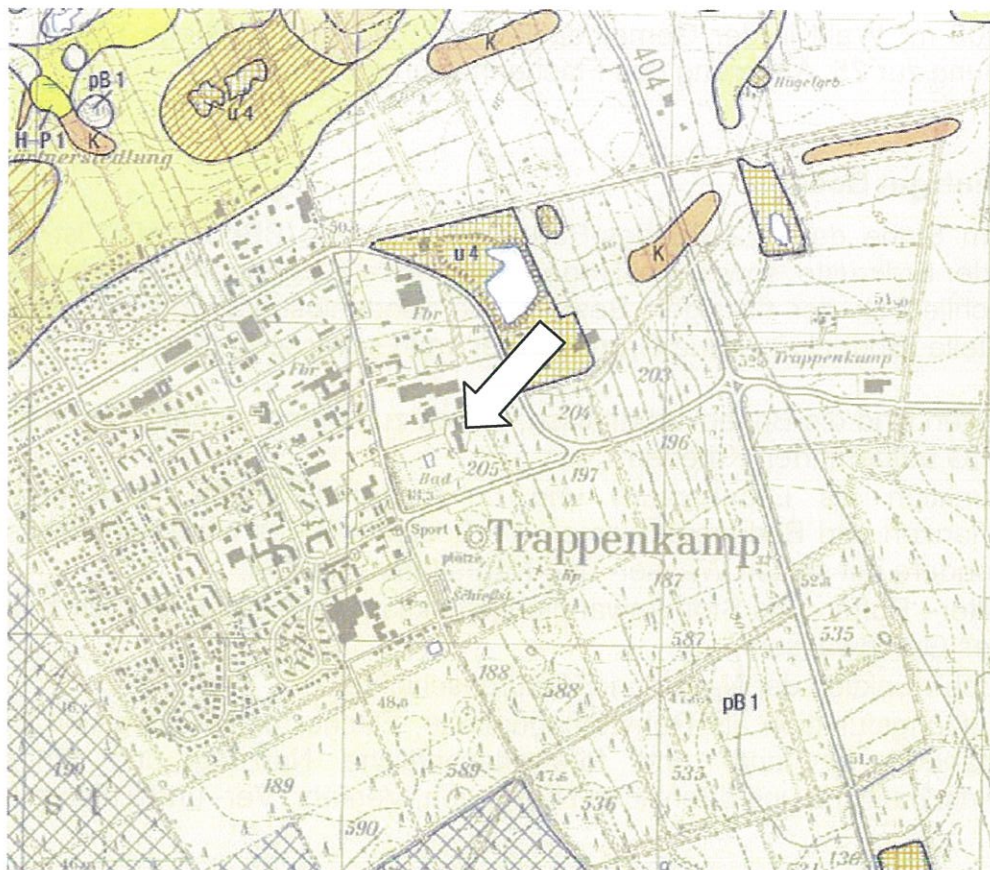


Abbildung 5 Ausschnitt aus der Bodenkarte Schleswig-Holstein 1995

Nach der Bodenkarte von Schleswig-Holstein steht im Plangeltungsbereich Braunerde, podsoliert, aus Sand an. Es handelt sich dabei um den so genannten Trappenkamper Sander. Die Böden des Trappenkamper Sander wurden während der letzten Eiszeit (Weichseleiszeit, 80.000 – 8.300 v. Chr.) geprägt. Dabei wurden beim Abtauen von zwei Gletschern Fein- und Mittelsandschichten auf ein älteres Geschiebemergelrelief gespült.<sup>4</sup>

Der anstehende Boden besteht daher aus schwach schluffigem Sand über zum Teil kiesigem Mittel- bis Grobsand. Zum Teil befinden sich diese Sandschichten über schluffigem Sand mit Blöcken (Geschiebesand), vereinzelt über Lehm.

Der anstehende Boden besitzt ein sehr geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe. Nährstoffe werden also schnell ausgewaschen und stehen den Pflanzen nur kurzfristig zur Verfügung. Die Filter- und Pufferfunktion ist gering. Die Stoffumwandlungsfunktion demzufolge ebenfalls, denn eingetragene Stoffe werden zu schnell ausgewaschen, als dass komplexe Stoffumwandlungsvorgänge stattfinden könnten. Daher eignet sich der Boden nur geringwertig als Acker- und Grünlandboden oder für geringwertige Waldstandorte.

<sup>4</sup> Quelle: Trappenkamp, Geschichte einer jungen Gemeinde, Stefand Wendt, Hrsg: Gemeinde Trappenkamp, 1992.



Der Boden besitzt eine sehr hohe Wasserdurchlässigkeit und neigt daher oftmals zu Dürreschäden. Das Grundwasser liegt im Allgemeinen tiefer als 200 cm unter der Geländeoberfläche.

Als Lebensraum und Lebensgrundlage für den Menschen ist der anstehende Boden gut nutzbar, da er sich gut als Baugrund eignet.

Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist hier nicht hervorgetreten. Eine Nutzungsfunktion ist als Fläche für Siedlung gegeben. Eine Erholungseignung in der Form der Naherholung liegt in sehr eingeschränktem Maße vor. Als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung hat der Boden im gesamten Plangeltungsbereich eine geringe Bedeutung. Die Bedeutung für Verkehr und Ver- und Entsorgung entspricht der für Siedlungszwecke.

### **11.3.2 Vorbelastungen**

Die Vorbelastung des Bodens im Plangebiet bestehen in der ehemaligen Nutzung durch das Waldhotel mit Sportplätzen. Die Gebäude wurden abgebrochen und das Gelände geräumt. Bodenverunreinigungen, die als schädliche Bodenveränderungen einzustufen wären, sind nicht bekannt.

## **11.4 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte Oberflächengewässer und Grundwasser. Zu den Oberflächengewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

### **11.4.1 Bestand und Bewertung**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ein künstlich angelegter Zierteich, der zum Waldhotel gehörte. Dieser Zierteich wurde im Rahmen der biologischen Einschätzung des Vorhabens zum Artenschutz untersucht. Es handelt sich dabei um einen mit Folie abgedichteten Zierteich. Eine Verbindung zum Grundwasser besteht nicht.

In der näheren Umgebung befinden sich bis auf das künstlich angelegte Waldschwimmbad keine weiteren Oberflächengewässer.

Laut Bodenkarte von Schleswig-Holstein steht das Grundwasser in einer Tiefe ab 200 cm unter der Geländeoberfläche an.



### **11.4.2 Vorbelastungen**

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen nicht. In dem sehr durchlässigen Boden mit geringer Puffer- und Speicherfunktion gelangen alle eingetragenen Stoffe jedoch direkt und schnell in das Grundwasser.

### **11.5 Schutzgüter Luft und Klima**

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

#### **11.5.1 Bestand und Bewertung**

Der Plangeltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Trappenkamp. Nördlich grenzt das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 an, das bereits fast vollständig mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut ist. Die bereits bestehende Bebauung ist der Ortslage entsprechend aufgelockert. Westlich grenzt das Waldschwimmbad der Gemeinde an den Plangeltungsbereich. Südlich befindet sich die Segeberger Straße. Weiter südlich befindet sich das Sportzentrum Trappenkamp mit dem Forum. Östlich befinden sich umfangreiche Nadelwaldbestände, die als Wirtschaftswald genutzt werden.

Der Plangeltungsbereich ist zurzeit teilweise eine ungenutzte Fläche, auf der sich das ehemalige Waldhotel mit Sportplätzen befand. Der Gebäudebestand wurde abgebrochen und das Gelände geräumt. Im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches befinden sich Waldflächen in Form eines Nadelwaldes der als Wirtschaftswald genutzt wird. Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr 22 wurde ein Waldumwandlungsantrag gestellt und mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt. Der Waldersatz wird auf einer Fläche von ca. 45.908 m<sup>2</sup> auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Daldorf geleistet.

Die Luftqualität wird anhand ihrer Schadstoffbelastung beurteilt. Durch die Lage des Gebietes an einer viel befahrenen Straßen kommt als mögliche Ursache von Beeinträchtigungen der Luftqualität der Straßenverkehr in Betracht. Andere mögliche Ursachen sind nicht erkennbar.

Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Benzol ist landesweit relativ gering. Der Grenzwert für Feinstaub von 35 zulässigen Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Außenluft wurde im Jahr 2014 eingehalten. Auch der seit dem Januar 2010 geltende Zielwert für Feinstaub von 25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel wurde sicher eingehalten. Der



Informationsschwellenwert für Ozon von  $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wurde im Jahr 2014 nicht überschritten. Die Luftqualität kann als gut bezeichnet werden.<sup>5</sup>

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation können aufgrund der lockeren Bebauung im Norden sowie der freien Flächen im Westen und im Süden in der Umgebung weitgehend ungehindert stattfinden. Klimatisch bedeutsame Bereiche wie Kaltluftentstehungsbereiche, sind in der Umgebung nicht in einer Größenordnung vorhanden, dass sie das lokale Klima beeinflussen könnten. Die Waldumwandlungsfläche ist im Verhältnis zum gesamten Waldbestand östlich und südlich des Plangebietes von untergeordneter Bedeutung. Die lokalklimatische Funktion des Waldes wird durch die teilweise Umwandlung nicht beeinträchtigt. Das gilt vor allem deshalb, weil die Umwandlungsfläche sich als fast reiner Nadelwald darstellt. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

### **11.5.2 Vorbelastungen**

Vorbelastungen der Luft bestehen durch den Verkehr auf der Segeberger Straße. Die Luftqualitätsmessungen haben aber ergeben, dass die Grenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht überschritten werden.

## **11.6 Schutzgut Landschaft**

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt werden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

### **11.6.1 Bestand und Bewertung**

Der Plangeltungsbereich ist derzeit im westlichen Bereich eine ungenutzte Fläche auf der sich das ehemalige Waldhotel und ein Fußballplatz befanden. Der Gebäudebestand wurde in den Jahren 2014 und 2015 abgebrochen und das Gelände geräumt. Der östliche Teil des Plangeltungsbereiches ist ein Nadelwald, der als Wirtschaftswald genutzt wird.

Die südlich verlaufende Segeberger Straße ist von der Fläche aus seh- und hörbar.

Die derzeit ungenutzte Freifläche des Plangeltungsbereiches hat aufgrund umliegender bestehender Bebauung sowie der angrenzenden Segeberger Straße einen mittleren Wert für das Landschaftsbild, da die umgebende Bebauung den Eindruck der wirklich freien Landschaft nicht entstehen lässt. Das Plangebiet ist geprägt als derzeit ungenutzte Freifläche und als Waldfläche. Für das Wohnumfeld

---

<sup>5</sup> Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2014, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Juli 2015.



der hier lebenden Menschen ist das Landschafts-/Ortsbild positiv. Einen Erholungswert hat die ehemalige Fläche des Waldhotels nicht.

### 11.6.2 Vorbelastungen

Das Landschaftsbild unterliegt der Vorbelastung durch die angrenzenden Siedlungsflächen im Norden, dem angrenzenden Waldschwimmbad im Westen und der viel befahrenen Segeberger Straße im Süden, die von der Fläche aus wahrgenommen werden können.

## 11.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

### 11.7.1 Bestand und Bewertung

Schützenswerte Kulturgüter sind im Plangeltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe nicht bekannt. Als Sachgüter sind die in der Umgebung vorhandenen Gebäude und Straßen zu berücksichtigen, die für die hier lebenden Menschen eine hohe Bedeutung haben.

### 11.7.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Sachgüter sind nicht bekannt.

## 11.8 Wechselwirkungen

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden nicht beschrieben. Maßgeblich sind die Wechselwirkungen, die für die Bewertung des Vorhabens relevant sind. Diese werden beschrieben.

Für das **Schutzgut Mensch** sind der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das hier unter diesem Aspekt mit einem mittleren Wert zu beurteilen ist.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen.

Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches ist geprägt durch den Abbruch des ehemaligen Waldhotels und der Räumung des Geländes im Jahr 2014/2015. Diese Maßnahmen wirkten sich limitierend auf das Lebensraumangebot für Pflanzen und



Tiere aus. Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches besitzt daher einen mittleren Wert für Tiere und Pflanzen.

Der Nadelwald im östlichen Teil der Fläche ist ein Wirtschaftswald, aber auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die **Schutzgüter Boden und Wasser** hängen wiederum eng miteinander zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden die Versickerung von Niederschlagswasser und auch das Bodenleben. Bodenverdichtungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich nachteilig auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens aus und damit auf das Grundwasserdargebot.

Das **Schutzgut Wasser** ist nicht betroffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 (versickerungsfähige PKW-Stellplätze und Zufahrten, Versickerung des Niederschlagswassers auf dem privaten Grundstück, Versickerung des Oberflächenwasser der Erschließungsstraßen in parallel verlaufenden Entwässerungsgräben) sorgen dafür, dass die Grundwasserneubildung ungehindert erfolgen kann. Es sind daher keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die recht gute Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen positiv aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Die unversiegelten Flächen im Plangebiet und in dessen direkter Umgebung bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung.

Der Plangeltungsbereich war bis zum Jahr 2014/2015 mit dem Gebäudebestand des ehemaligen Waldhotels bebaut. Somit stellt sich das Landschaftsbild erst relativ kurz als unbebaute Fläche dar. Der Abriss des Waldhotels erfolgte im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung

Der östliche Teil des Geländes wird nach der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 22 nicht mehr Teil des Nadelwaldes sein. Dieser Verlust des Nadelwaldes wird jedoch im Rahmen eines Waldersatzes ausgeglichen. Für das Landschaftsbild ist die Auswirkung gering, da der weit überwiegende Teil des Waldes bestehen bleibt.



Da keine **schützenswerte Kulturgüter und sonstigen Sachgüter** im Plangeltungsbereich bekannt sind, können auch keine Auswirkungen prognostiziert werden. Die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter – Gebäude und Straßen – werden nicht beeinträchtigt.

## **12. Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **12.1 Schutzgut Mensch**

Durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der anschließenden Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird der Siedlungsbereich der Gemeinde Trappenkamp weiter entwickelt. Der Bereich stellt bisher zum Teil eine Freifläche dar, die durch den Abbruch des ehemaligen Waldhotels und den Rückbau der dazugehörigen Sportplätze entstanden ist sowie im östlichen Bereich einen Nadelwald, der als Wirtschaftswald genutzt wird.

Die Bewohner der Häuser an der Waldstraße haben derzeit in ihrer Nachbarschaft eine Freifläche und eine Waldfläche. In Zukunft werden auf dieser Fläche Einfamilienhäuser stehen. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind sehr gering, da die Fläche erst im Jahr 2014 geräumt wurde. Die Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Die Landschaft ist bereits jetzt durch Wohnbebauung im Norden, durch Freizeitnutzung im Westen und durch Sportnutzung im Süden geprägt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Verkehrslärm, Freizeitlärm und Gewerbelärm wurden durch eine Schallimmissionsprognose vom TÜV-Nord untersucht. Die Daten zu den Verkehrsmengen wurden im Rahmen einer Verkehrszählung ermittelt. Daten zum Gewerbelärm wurden durch Befragungen und durch Messungen erhoben. Im Rahmen zusätzlicher Messungen wurden weitere Daten zum Freizeitlärm durch das angrenzende Waldschwimmbad erhoben.

Die Gesamtbelastung im Plangebiet wird in der Woche maßgebend durch den Straßenverkehr und die gewerblichen Geräuschemissionen bestimmt. Dies gilt für den Tages- und den Nachtzeitraum.

Die Geräuschemissionen der Sportanlagen, des Schießstandes und der Waldbühne (ohne Konzerte) unterschreiten die Immissionsrichtwerte deutlich.

Der Gewerbelärm wird verursacht durch die Betonwerke Heuchert und Berding nordöstlich des Plangeltungsbereiches. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für den Tageszeitraum werden eingehalten. Die Firma Heuchert produziert nachts nicht, ist also für die Bewertung des Nachtzeitraumes nicht zu berücksichtigen. Die Firma Berding Beton hat für einen Teil ihrer Maschinen eine Genehmigung für den Nachtbetrieb.



Die Messungen vor Ort haben ergeben, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 nur dann überschritten werden, wenn die in die Richtung des Plangeltungsbereiches zu öffnenden Tore der Produktionshalle geöffnet sind. Der TÜV Nord weist darauf hin, dass die Produktion mit geöffneten Toren nicht dem Stand der Technik entspricht und empfiehlt die Schließung dieser Tore im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr). Unter dieser Voraussetzung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 auch für den Nachtzeitraum eingehalten. Schallschutzmaßnahmen am oder im Plangeltungsbereich sind nicht erforderlich. Die Gemeinde wird dazu mit der Firma Berding Beton eine vertragliche Vereinbarung treffen.

Im Sommer bei schönem Wetter kann das Waldschwimmbad von Bedeutung sein. Bei der Errichtung eines Lärmschutzwalls in Höhe von 5 m wird werktags der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nur bei Volllauslastung auf den dem Waldschwimmbad am nächsten gelegenen Grundstücken überschritten. In der Woche wird im Mittel keine Volllauslastung des Waldschwimmbades vorhanden sein. Bei einer mittleren Auslastung von ca. 25 % vermindern sich die Beurteilungspegel um 6 dB. Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird dann um mindestens 4 dB unterschritten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass in den besonders gekennzeichneten Bereichen Räume, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet sind, an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen sind. Das betrifft im Wesentlichen die Dachgeschosse. An der westlichen Gebäudeseite dürfen Schlaf- und Kinderzimmer nicht mit zu öffnenden Fenstern ausgestattet sein. In einem kleinen Teilbereich betrifft diese Festsetzung auch das Erdgeschoss.

An Wochenenden sind keine Geräuschimmissionen durch die Gewerbebetriebe vorhanden. Die Gesamtbelastung wird dann nur durch den Straßenverkehr (auch geringer als in der Woche) und durch das Waldschwimmbad bestimmt.

Die Konzerte in der Waldbühne finden an weniger als an 10 Tagen im Jahr statt, so dass sie als seltene Ereignisse einzustufen sind.

Wenn bei Veranstaltungen im Freien die Immissionsrichtwerte trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht eingehalten werden können, muss eine Sonderfallbeurteilung erfolgen. In ihr sind die Standortgebundenheit sowie die soziale Adäquanz und Akzeptanz zu beurteilen. Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der Geräuschbelastigungen sind explizit zu begründen.

Verbleibende Beeinträchtigungen an den schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Untersuchungsgebietes müssen durch eine lärmabgewandte Raumorientierung und durch bauliche Schallschutzmaßnahmen kompensiert werden.

Die Geräuschimmissionen durch den Verkehr überschreiten im straßennahen Bereich die Orientierungswerte der DN 18005. Zur Festlegung der erforderlichen Schalldämmung gegen den Verkehrslärm werden die Lärmpegelbereiche (LPB) für das Untersuchungsgebiet auf der Basis des maßgeblichen Außenlärmpegels nach



DIN 4109-2 berechnet. Er wird aus Summe der um 3 dB(A) erhöhten Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen berechnet.

Da die Differenz der Emissionspegel des Straßenverkehrs eine geringere Differenz als 10 dB aufweist, wird zur hinreichenden Bemessung des passiven Schallschutzes der maßgebliche Außenlärmpegel ergänzend für den Nachtzeitraum ermittelt. Hierbei wird auf die nächtlichen Beurteilungspegel ein Wert von 10 dB(A) addiert. Diese berechneten Werte werden zur Ermittlung des Lärmpegelbereiches herangezogen und sichern entsprechend DIN 4109-1 den erforderlichen passiven Schallschutz für den Nachtzeitraum.

Die resultierenden Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung (Planteil A) festgesetzt. Nach Tabelle 7 der DIN 4109-2 sind demnach Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen, je nach Nutzung der Räume, mit den entsprechenden bewerteten resultierenden Schalldämm-Maßen zu realisieren:

maßgeblicher Außenlärmpegel [dB (A)]	Lärmpegelbereich	erforderliches Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ [dB]		
		Krankenanstalten und Sanatorien	Wohnungen, Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume u.ä.
Bis 55	I	35	30	-
56 bis 60	II	35	30	30
61 bis 65	III	40	35	30
66 bis 70	IV	45	40	35
71 bis 75	V	50	45	40
76 bis 80	VI	entsprechend	50	45
>80	VII	örtlicher Gegebenheiten	entsprechend örtlicher Gegebenheiten	50

Diese Festsetzung gibt Hinweise darauf, welches Schalldämmmaß die der Segeberger Straße zugewandte Fassade der Wohnhäuser einhalten muss. Das bezieht sich sowohl auf die Hauswände, als auch auf die Fenster.

Das Untersuchungsgebiet ist zum größten Teil in die Kategorien der Lärmpegelbereiche II und III einzuordnen. Das Schalldämmmaß, das in den Lärmpegelbereichen II und III zu erreichen ist, wird im Allgemeinen durch Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) erreicht. Für den Bereich zur Segeberger Straße berechnet sich der Lärmpegelbereich IV. Der sich an der südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ergebende Lärmpegelbereich V wurde durch eine entsprechende Ausrichtung der Baugrenze von einer Bebauung ausgeschlossen.

Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 4.4.5.1 der DIN 4109-2 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.



Der Schutz vor Außenlärm durch baulichen Schallschutz behält seine volle Wirkung nur bei geschlossenen Fenstern. Es ist deshalb zu berücksichtigen, dass ein normales Fenster in Kippstellung nur noch ein bewertetes Schalldämm-Maß von ca. 15 dB aufweist. Es wird empfohlen, für Schlafräume und Kinderzimmer innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV schallgedämmte Lüftungseinrichtungen in den Fenstern vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.

Passive Lärmschutzmaßnahmen haben ebenfalls keine Wirkung für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone und andere Freisitze). Außenwohnbereiche auf Grundstücken innerhalb des Lärmpegelbereiches III - IV sollten deshalb, die Eigenabschirmung des eigenen Hauses nutzend, jeweils auf der lärmabgewandten Gebäudeseite angeordnet werden.

Da Schallquellen sowohl aus östlicher sowie aus südlicher Richtung auf das Plangebiet einwirken, ist die Eigenabschirmung nicht voll wirksam, bzw. bei einer gleichzeitigen Riegelbebauung auch an anderer Stelle wirksam.

Die Parkplätze der Sportanlagen befinden sich direkt gegenüber des Plangebietes auf der anderen Straßenseite der Segeberger Straße. Die kürzeste Entfernung eines Stellplatzes für einen PKW auf dem Caravanstellplatz zur ursprünglich vorgesehenen südlichen Baugrenze des Plangebietes beträgt ca. 25 m. Gemäß der Parkplatzlärmstudie ist für die Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums in einem allgemeinen Wohngebiet ein Abstand von 28 m erforderlich. Die Baugrenze wurde im Bebauungsplan Nr. 22 in diesem Bereich entsprechend angepasst.

Wenn die vorgenannten Maßnahmen durchgeführt werden, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

## **12.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Es soll eine Fläche für den Bau von Einfamilienhäusern und Erschließungsstraßen in Anspruch genommen werden, die bisher teilweise durch das ehemalige Waldhotel, teilweise als Sportplatz und teilweise als Wirtschaftswald genutzt wird. Die dadurch wegfallenden Lebensräume sind ersetzbar. Waldersatz wird auf einer Fläche von ca. 45.908 m<sup>2</sup> auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Daldorf geleistet.

Die festgestellten Arten sind typisch für besiedelte Bereiche. Sie sind an das Störungspotential besiedelter Bereiche gewöhnt und deshalb in der Lage, vorübergehend auszuweichen. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden viele Arten im Plangeltungsbereich wieder ihren Lebensraum finden.

Der nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Moorfrosch wurde in einem ehemaligen Zierteich im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches nachgewiesen. Daher sind im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen des Bebauungsplanes so genannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures* – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) erforderlich. Diese CEF-Maßnahme sieht die Erschaffung eines Ersatzhabitats nord-/nordöstlich



des bestehenden Teiches auf dem Flurstück 177 vor und die ökologische Baubegleitung vor.

Sofern Baufeldfreimachungen und Arbeiten an den Gehölzen außerhalb der Brutzeiten stattfinden (1. März bis 30. September) sowie ein Ausgleich des Habitatverlustes der Moorfrösche im Rahmen der zuvor erwähnten CEF-Maßnahmen umgesetzt wird, sind die Auswirkungen in geringem Maße nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig. Sie können ausgeglichen werden.

### **12.3 Schutzgüter Boden und Wasser**

Der Bau von Wohnhäusern, von Planstraßen und privaten Zuwegungen ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden. In einem Wohngebiet sind jedoch aufgrund der Begrenzung der Flächenversiegelungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Die Auswirkungen sind ausgleichbar.

Die anstehenden Bodenarten kommen in Schleswig-Holstein häufig vor. Sie haben weder für den Menschen noch für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen eine besondere Bedeutung. Deshalb werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig eingestuft. Sie sind ausgleichbar.

Die verringerte Versickerung von Niederschlagswasser stellt in diesem Fall keinen Nachteil dar, da die anstehenden Bodenverhältnisse besonders versickerungsfähig sind. Das Oberflächenwasser soll vor Ort einer Versickerung zugeführt werden. Das von den Häusern und privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück einer Versickerung zugeführt werden. PKW-Stellplätze und Zufahrten sind versickerungsfähig auszuführen. Die Menge des versickernden Niederschlagswassers verringert sich vor Ort also nicht, lediglich die Versickerungspfade werden verändert. Auf den Grundwasserhaushalt hat das keinen Einfluss.

Damit sind auch die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

### **12.4 Schutzgüter Luft und Klima**

Durch die innerhalb der Wohnbaufläche zu erwartenden Heizungsanlagen der Wohnhäuser werden sich Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben. Die jetzt vorhandene Luftqualität in diesem Bereich der Gemeinde Trappenkamp zeigt jedoch, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Diese Beurteilung erfolgt auch vor dem Hintergrund der bestehenden geringen Vorbelastung. Die wurde zwar als nicht gesundheitsschädlich für die vor Ort lebenden Menschen eingestuft, ist aber dennoch vorhanden. Der geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen und die Nähe zur freien Landschaft sorgen weiterhin für recht gute Luftqualität.



Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Der zulässige Versiegelungsgrad und die Durchmischung von versiegelten und unversiegelten Flächen (Hausgärten) bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen zwischen den Wohnhäusern wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

### **12.5 Schutzgut Landschaft**

Durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanung und der anschließenden Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird eine Freifläche, die durch den Abbruch des ehemaligen Waldhotels und durch Räumung des Sportplatzes entstanden ist, und ein Nadelwald, der als Wirtschaftswald genutzt wird, als Wohnbaufläche in Anspruch genommen. Dadurch erfolgt eine Angliederung einer ehemaligen Nadelwaldfläche an den Siedlungszusammenhang.

Da der weitaus größte Teil der angrenzenden Waldflächen in Richtung Osten und Süden bleibt erhalten werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als in geringem Maße nachteilig eingestuft. Auch die Höhe der geplanten Einfamilien- und Doppelhäuser findet ihre Anbindung in der nördlich des Plangeltungsbereiches bestehenden Bebauung und ist deshalb nicht gesondert als erheblich nachteilige Auswirkung einzustufen.

### **12.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Mit Schreiben vom 11.07.2016 wurde durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung festzustellen sind.

Die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter – Gebäude und Straßen – werden nicht beeinträchtigt. Die zusätzliche Verkehrsbelastung auf der Segeberger Straße ist im Vergleich zur vorhandenen Belastung von untergeordneter Bedeutung.

### **12.7 Wechselwirkungen**

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben. Mit der Beeinträchtigung eines Grundwasserleiters, der der Trinkwassergewinnung dient, ist nicht zu rechnen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.



### **13. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale**

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Trappenkamp ist räumlich stark limitiert. Das letzte erschlossene Baugebiet der Gemeinde ist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21, das im Jahr 2012 als Satzung beschlossen wurde. Dieses Gebiet grenzt nördlich an den Geltungsbereich an. Derzeit ist bereits ein Großteil des Gebietes mit überwiegend Einfamilienhäusern bebaut. Es stehen nur noch wenige Baugrundstücke zur Verfügung.

Die Gemeinde Trappenkamp hat im Jahr 2006 ein Baulückenkataster erstellt und dieses im Rahmen der Bearbeitung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 22 im November 2015 evaluiert. Dabei wurden 87 Grundstückseigentümer von Baulücken im Gemeindegebiet erneut befragt, wovon bis Ende Februar 2016 68 Grundstückseigentümer auf einen Fragebogen antworteten. Anhand dieser Rückmeldungen ist festgestellt worden, dass in der Gemeinde Trappenkamp theoretisch 7 Bauplätze (mit Ausnahme der noch verfügbaren Bauplätze im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21) zur Verfügung stehen. Diese befinden sich jedoch im Privateigentum und sind für die Gemeinde nicht planbar.

Die Ausweisung neuer Baugebiete begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 22 will die Gemeinde langfristig den Bedarf an Wohnbauflächen decken und zudem eine ehemals bebaute Fläche (ehemaliges Waldhotel) wieder nutzbar machen.

Für die Auswahl der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen spielt auch die Verfügbarkeit eine wichtige Rolle. Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 22 steht derzeit einer Wohnnutzung zur Verfügung. Die Gemeinde will mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Wohngebiet für nachfragende Familien zur Verfügung stellen.

Die Inanspruchnahme einer ehemals gewerblich genutzten Fläche scheint vor diesem Hintergrund die einzige Möglichkeit der Gemeinde. Sie ist bereits teilweise von einer Bebauung umgeben und im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Erholung“ und als Fläche für Wald dargestellt. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung Tennisplatz und Freibad dargestellt.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 stellt die Wiedernutzbarmachung und eine Arrondierung dar und entspricht damit den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB. Derzeit gibt es daher keine Alternativen zur vorliegenden Planung.



#### **14. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Es gibt keine Hinweise darauf, dass ohne die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 22 die Nutzung des Gebietes geändert werden würde. Die westliche Fläche würde also weiterhin ungenutzt sein oder einer Folgenutzung durch Beherbergungsgewerbe zugeführt werden, und der östliche Nadelwald weiter als Wirtschaftswald genutzt werden. Der zum Teil geringe, zum Teil mittlere Wert der Flächen, die für eine Bebauung in Anspruch genommen werden, würde bestehen bleiben.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die UVP-Schutzgüter hat ergeben, dass voraussichtlich nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Bau der Häuser und Verkehrsflächen ist mit Bodenversiegelungen verbunden, mit den oben beschriebenen Auswirkungen. Es werden Grünflächen angelegt, in denen Tiere ihren Lebensraum finden werden. Die am Rand der Plangeltungsbereiches bestehenden Knick bleiben erhalten. Der Verlust der beiden nur formal als Knick anzusehenden Wälle mit wenig Gehölzbewuchs wird vor Ort ausgeglichen. Der wegfallende Nadelwald wird im Rahmen einer Waldumwandlung auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Daldorf ersetzt. Für wildwachsende Pflanzen wird wenig Raum sein, das unterscheidet die angelegten Grünflächen aber nicht wesentlich von der bisherigen Nutzung. Dennoch führt die Bebauung zu einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Fläche. Es sind aber keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

#### **15. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt aufgrund der erforderlichen Detailprüfung im Umweltbericht des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22.

#### **16. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2014/2015 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 2007. Betriebssystem ist Windows 10.



## **17. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nicht offenkundig geworden.

*Abschließend lässt sich festhalten, dass sich im Rahmen der Bearbeitung gezeigt hat, dass die gewonnenen Erkenntnisse in sich konsistent sind und auf F-Plan-Ebene eine vertiefende Bearbeitung von Problemkreisen nicht erforderlich geworden ist.*

## **18. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB**

Die Gemeinde Trappenkamp stellt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Vorbereitung für den Bebauungsplan Nr. 22 auf. Dieser sieht die Ausweisung allgemeiner Wohnbauflächen für eine Wohnbaunutzung vor.

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 4,00 ha. Die Darstellung erfolgt als Wohnbauflächen und Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall).

Zurzeit ist ein Großteil des Geltungsbereiches ungenutzt. Die Gebäude des ehemaligen Waldhotels wurden abgebrochen und das Gelände größtenteils geräumt. Auf dem östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche, die als Wirtschaftswald genutzt wird. Für diese Flächen wurde bereits eine Waldumwandlung beantragt.

Der Geltungsbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Trappenkamp als Sondergebiet „Erholung“, als Fläche für Wald sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schwimmbad und Tennisplatz dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich.

Nördlich grenzt das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 an, das bereits fast vollständig mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut ist. Die bereits bestehende Bebauung ist der Ortslage entsprechend aufgelockert. Westlich grenzt das Waldschwimmbad der Gemeinde an den Plangeltungsbereich. Südlich befindet sich die Segeberger Straße. Weiter südlich befindet sich das Sportzentrum Trappenkamp mit dem Forum. Östlich befinden sich umfangreiche Nadelwaldbestände, die als Wirtschaftswald genutzt werden.

Aufgrund der Vorbelastungen durch den Verkehrslärm sind Maßnahmen im Bebauungsplan Nr. 22 festzusetzen, die für die Entstehung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sorgen. Diese ergeben sich aus dem schalltechnischen Gutachten. Im Ergebnis wurden sog. Lärmpegelbereiche festgesetzt. Diese Bereiche geben Hinweise, welches Maß an Schalldämmung Mauerwerk und Fenster der geplanten Wohnhäuser haben müssen. Wenn Terrassen, Balkone o.ä. (sog.



Außenwohnbereiche) nicht hinter den Häuser gebaut werden – also so, dass der Verkehrslärm durch die Segeberger Straße diese Bereiche erreichen kann – müssen Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände gebaut werden. Damit können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden. Des Weiteren wird im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches ein Lärmschutzwall errichtet. Dieser schirmt das Gelände gegenüber der Lärmeinwirkung vom Waldschwimmbad her ab.

Die Fläche liegt weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Wasserschutzgebietes. FFH-Gebiete befinden sich in einiger Entfernung zum Plangeltungsbereich. Diese sind jedoch zu weit vom Geltungsbereich 25. Änderung des Flächennutzungsplanes entfernt um Auswirkungen darauf zu haben.

Im Rahmen einer biologischen Einschätzung des Vorhabens durch das Planungsbüro leguan wurden Moorfrösche im nördlich gelegenen Zierteich nachgewiesen. Der Moorfrosch zählt zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten. Daher sind im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen des Bebauungsplanes so genannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures* – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) erforderlich. Diese CEF-Maßnahme sieht die Erschaffung eines Ersatzhabitats nord-/nordöstlich des bestehenden Teiches auf dem Flurstück 177 und die ökologische Baubegleitung vor. Weitere artenschutzfachliche Hindernisse konnten ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Brutvögel die in Gehölzstreifen und Knicks leben können entstehen, wenn diese Gehölze entfernt werden müssen. Sie können durch Einhaltung der Frist des § 39 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Die Belastungen für Boden und Grundwasser werden sich im Rahmen dessen halten, was bei einer Bebauung üblich ist. Der vorgesehene Umfang der Flächenversiegelungen sorgt dafür, dass die Auswirkungen in Grenzen gehalten werden. Auswirkungen auf das Grundwasser in dem Gebiet werden nicht entstehen.

Die geplante Bebauung hat einen zu geringen Umfang, um sich klimatisch auswirken zu können. Die Auswirkungen der Heizungsanlage der geplanten Gebäude sind ebenfalls zu gering, um die Luftqualität feststellbar beeinträchtigen zu können.

Die Landschaft in der Umgebung des Plangebietes sowie das Plangebiet selbst ist bereits durch eine Bebauung geprägt. Daran wird sich durch die im Plangebiet vorgesehene Bebauung nichts ändern. Die vorhandenen Knicks am Rand des Plangeltungsbereiches bleiben erhalten.

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

Auch Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern könnten nicht festgestellt werden.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umsetzung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter nachteilige, aber nicht erheblich nachteilige Auswirkungen haben



wird. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Vermeidung und Minderung von Auswirkungen wurden in die Betrachtung einbezogen. Naturschutzrechtlich sind die zu erwartenden Auswirkungen ausgleichbar.

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2016 gebilligt.

Gemeinde Trappenkamp, den 15. 02. 2017



**Der Bürgermeister**